

# Hilfs- und Unterstützungsverein für das Kirchspiel Böel

Annemarie Biesel

Schon lange bevor die Bismarck'schen Sozialgesetze in Kraft traten, so die Allgemeinen Krankenkassen im Jahre 1883, gab es im Kirchspiel Böel den Hilfs- und Unterstützungsverein, eine private Krankenkasse also, deren Vorsitzende im Laufe der Jahre sehr oft aus Mohrkirch kamen. Die Kasse hatte ihren Sitz in Mohrkirch. Es war ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und wurde gegründet im Jahre 1855. Die genauen Statuten sind leider in den Archiven nicht mehr zu finden.

Im Jahre 1935 wurden diese Statuten aufgehoben anlässlich einer Generalversammlung und durch eine neue Satzung ersetzt, die den modernen Ansprüchen genügte. In 34 Paragraphen wurden die Verwaltungs- und Abrechnungsangelegenheiten, Mitgliedschafts- und Beitragsregelungen festgelegt und vor allem die Hilfsleistungen in Krankheitsfällen, bei Krankenhausaufenthalten usw. aufgeführt. Die Hilfe wird bis zu 50 % der Kosten und meist bis zu 26 Wochen gewährt. Der befaßte sich allerdings auch mit der Nichtgewährung einer Unterstützung im Falle einer vorsätzlich herbeigeführten Erkrankung bei Schlägerei oder Raufhändeln und Trunkfälligkeit und bei der Mitgliedschaft zu einer anderen privaten Krankenkasse.

Es wurden zwei Beitragsklassen eingerichtet. Jedes Mitglied über 15 Jahre zahlte außer einem geringen Eintrittsgeld in Klasse A vierteljährlich 4,20 Rmk. in Klasse B vierteljährlich 6.30 Rmk.

Die Beiträge wurden von Distriktsleuten im voraus eingezogen, bei Nichtbezahlen ruhte der Anspruch auf Kassenleistungen. Als nach dem Kriege viele Leute, besonders Selbständige wie Bauern und Handwerker, den großen leistungsfähigeren privaten Krankenkassen (siehe Bäuerliche Krankenkasse in Schleswig) beitraten, hatte der kleine Unterstützungsverein Böel keine Existenzgrundlage mehr.

Der letzte Vorstandsvorsitzende war Karl Nissen, Eslingswatt. Er berief Ende der 50er Jahre dieses Jahrhunderts eine Mitgliederversammlung ein, die über die Liquidation beschließen sollte. Diese wurde mit Genehmigung des Landrats bzw. Regierungspräsidenten durchgeführt. Das Restvermögen wurde nach Ablauf der gesetzlichen Frist aufgeteilt an die Mitglieder überwiesen.